

Einführung einer Klimaprüfung bei Beschlussvorlagen

Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03535

16 Anlagen

Beschluss des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz vom 20.07.2021 (VB) Öffentliche Sitzung

I. Vortrag der Referentin

1. Anlass

Parallel zur Ausrufung des Klimanotstands hat der Stadtrat in der Vollversammlung des Stadtrates vom 18.12.2019 unter dem Obertitel „Bayerisches Versöhnungsgesetz II“ (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16525) folgenden Beschluss gefasst:

„Die Landeshauptstadt München [...] führt eine Klimaschutzprüfung bei allen relevanten Beschlüssen der Stadtverwaltung ein. Dabei werden die Klimarelevanz und die sozialen Auswirkungen der Beschlussfassung dem Stadtrat in der entsprechenden Vorlage in einem eigenen Passus dargestellt.“ (Beschlusspunkt 10).

„Das Referat für Gesundheit und Umwelt wird beauftragt, ein Verfahren zu entwickeln, mit dem künftig alle klimarelevanten Beschlussvorlagen der Stadtverwaltung hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf den Klimaschutz beurteilt werden. Diese Beurteilung dient dem Stadtrat künftig als Entscheidungsgrundlage.“ (Beschlusspunkt 11).

Neben der Erreichung der Ziele der Klimaneutralität und des Klimaschutzes rückt auch die Klimaanpassung, also die Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels, weiter in den Fokus, u. a. aufgrund der bereits heute spürbaren klimatischen Veränderungen wie Hitzewellen, Trockenperioden und Starkregenereignissen.

Klimaschutz und Klimaanpassung bilden folglich die beiden Säulen der Münchner Klimapolitik. Mit der vorliegenden Beschlussvorlage zielt das Referat für Klima- und Umweltschutz daher darauf ab, eine umfassende Klimaprüfung einzuführen, die nicht

nur die Auswirkungen relevanter Stadtratsbeschlüsse auf den Klimaschutz, sondern auch auf das Stadtklima bewertet. Die Klimaschutzprüfung wird unter Kapitel 3 näher erläutert, die Klimaanpassungsprüfung unter Kapitel 4.

2. Bestehende Ansätze zur Prüfung klimarelevanter Belange

Für bestimmte raumbezogene Vorhaben und Pläne bestehen bereits Verfahren, in denen neben anderen Umweltaspekten auch Belange des Klimaschutzes und der Klimaanpassung berücksichtigt werden.

Diese Prüfung von raumbezogenen Vorhaben ist begründet in gesetzlichen Vorgaben für Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, wie z. B. der Umweltprüfung (gemäß Baugesetzbuch (BauGB)), der Umweltverträglichkeitsprüfung (gemäß Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)) und der strategischen Umweltprüfung (u.a. BauGB). Demnach sind für bestimmte Vorhaben und Planungen Umweltprüfungen durchzuführen, mit denen die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet werden.

Nach heutiger rechtlicher Lesart sind sowohl der (globale) Klimaschutz als auch die Klimaanpassung (hier als Aspekt des Stadtklimas) Bestandteil des Schutzgutes Klima, welches im Rahmen einer Umweltprüfung neben den anderen Schutzgütern Mensch, Pflanzen und Tiere, Boden, Wasser, Luft, Landschaft, Kultur und sonstiger Sachgüter zu untersuchen ist.

Während stadtklimatische Aspekte immer schon als Bestandteil des Schutzgutes Klima wahrgenommen wurden, wurden der globale Klimaschutz sowie die Klimaanpassung erst mit der Klimaschutznovelle des Baugesetzbuches im Jahre 2011 als Bestandteil der Umweltprüfung für städtebauliche Planungen, hier die Bauleitplanung, definiert. Entsprechende Regelungen finden sich im BauGB u. a. in §§ 1 Abs. 5 und 1a Abs. 5.

Seit dem Beschluss des Stadtrates zur Klimaneutralität vom 18.12.2019 (Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 16525) werden sowohl der Klimaschutz als auch die Klimaanpassung stärker als Bestandteile einer Umweltprüfung zu räumlichen Planungen wahrgenommen, sodass diese Themen in den Planungsprozessen nun eine gewichtigere Rolle spielen.

3. Klimaschutzprüfung

3.1 Chancen der Klimaschutzprüfung

Mit der Einführung der Klimaschutzprüfung können künftig klimaschutzrelevante Entscheidungen des Stadtrates hinsichtlich Klimaschutz vorab und nach einem abgestuften Vorgehen bewertet werden. Hierdurch besteht die Chance, eine

Sensibilisierung für das Thema Klimaschutz in allen Bereichen der Stadtverwaltung und bei klimaschutzrelevanten Entscheidungen des Stadtrats zu erreichen. Außerdem wird so Transparenz für alle Beteiligten, die Entscheidungsträger und für die Öffentlichkeit geschaffen. Letztlich ist eine Stärkung des Klimaschutzes vor Ort und in der Abwägung mit anderen Belangen zu erwarten.

3.2 Die Praxis anderer Kommunen

Im Jahr 2019 hat eine ganze Reihe von Kommunen – veranlasst auch durch die Fridays-for-Future-Bewegung – den Klimanotstand ausgerufen. Am 28.11.2019 rief das EU-Parlament den Klimanotstand für Europa aus. Wikipedia verzeichnet bislang 73 deutsche Kommunen unterschiedlicher Größe, darunter die Städte Köln, Bonn, Heidelberg, Mainz, Kiel und Wiesbaden mit entsprechenden Ratsbeschlüssen¹. Der Berliner Senat sprach in einem ähnlichen Beschluss von einer „Klimanotlage“.

Das RKU hat sich sowohl beim Klima-Bündnis als zentrale Anlaufstelle für kommunalen Klimaschutz als auch direkt bei einigen Städten nach der Umsetzung der Klimanotstandsbeschlüsse erkundigt. Diese Recherchen ergaben, dass die Kommunen sehr unterschiedlich mit dem Klimanotstand und den Konsequenzen daraus umgehen. Oft werden neue Klimaschutzmaßnahmen initiiert oder neue Programme aufgelegt, entsprechend dem Vorgehen der Landeshauptstadt München seit dem ersten Klimaschutzprogramm im Jahr 2010. Bei der Klimaschutzprüfung von Beschlussvorlagen werden ebenfalls unterschiedliche Ansätze verfolgt. Klimaschutzprüfungen für Beschlussvorlagen werden derzeit nur bei vergleichsweise wenigen Kommunen durchgeführt – hierzu zählen u. a. die Städte Osnabrück, Köln und Konstanz (vgl. Anlage 1).

Hinsichtlich der konkreten Umsetzung der Klimaschutzprüfung in den genannten Kommunen bestehen deutliche Unterschiede hinsichtlich des durchschnittlichen Umfangs der Beschlussvorlagen, der Organisation des Prozesses zur Klimaschutzprüfung sowie was die Art und den Umfang der durchgeführten Prüfungen betrifft. Grundsätzlich betritt die Landeshauptstadt München mit der Einführung der Klimaschutzprüfung daher weitgehend Neuland.

3.3 Abschätzung der Relevanz der Klimaschutzprüfung im Verwaltungshandeln

Die Einführung der Klimaschutzprüfung betrifft grundsätzlich alle Referate der Stadtverwaltung in München. Für eine erste Abschätzung der Relevanz der neuen Aufgabe wurde seitens des Direktoriums die Anzahl der in den Jahren 2017 bis 2019 gefassten Beschlüsse ermittelt. Die Auswertung ergab, dass durchschnittlich etwas mehr als 1.600 Beschlüsse pro Jahr gefasst wurden (2017: 1.555 Beschlüsse, 2018: 1.612, 2019: 1.713).

¹ https://de.wikipedia.org/wiki/Liste_deutscher_Orte_und_Gemeinden,_die_den_Klimanotstand_ausgerufen_haben, zuletzt aufgerufen am 10.05.2021

Selbstverständlich sind nicht alle der 1.600 Beschlüsse auch klimarelevant, da beispielsweise Beschlüsse zu Beförderungen, Preisverleihungen oder Benennung von Straßen keine unmittelbare Klimawirkung mit sich bringen.

Basierend auf einer Liste aller Beschlüsse des Jahres 2019, die neben der Information über das beschlusserstellende Referat auch die Titel der Beschlussvorlagen enthält, hat das RKU eine grobe Abschätzung vorgenommen, welche Beschlussvorlagen aller Wahrscheinlichkeit eine Klimarelevanz aufweisen (und folglich einer Klimaschutzprüfung unterzogen werden sollten) sowie welche Beschlussvorlagen möglicherweise eine Klimarelevanz bzw. sicher keine Klimarelevanz aufweisen (und damit nicht geprüft werden müssten). Das Ergebnis ist in Abb. 1 dargestellt:

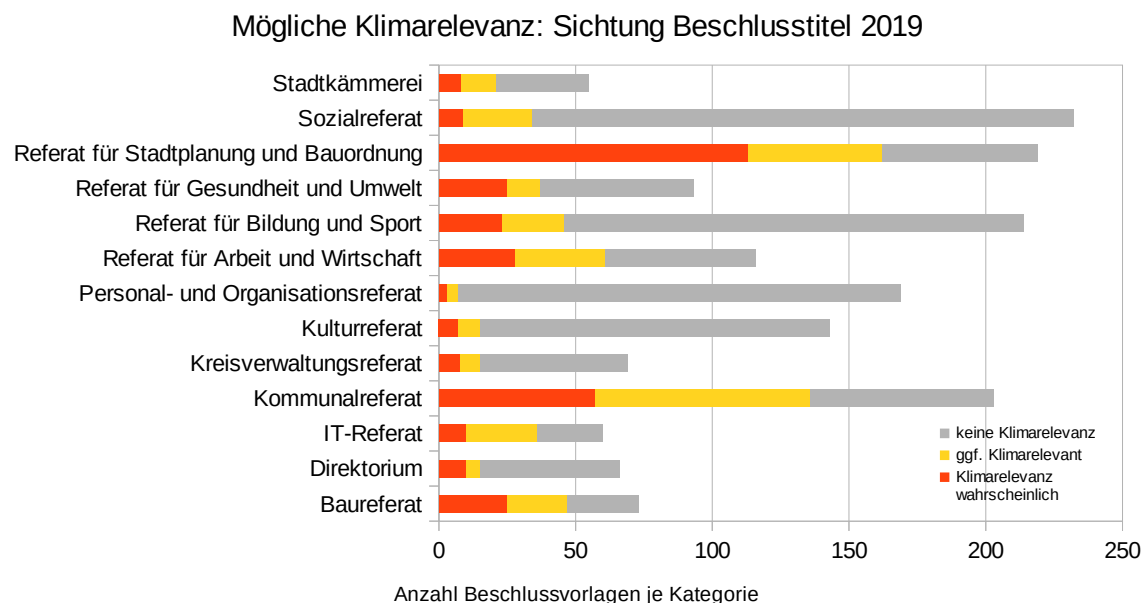


Abbildung 1: Ergebnisse der Auswertung der Beschlüsse des Jahres 2019

326 Beschlussvorlagen (etwa 19 % aller Beschlussvorlagen des Jahres 2019) sind demnach sehr wahrscheinlich klimarelevant (vgl. Abb. 1, rote Balken), nahezu ebenso viele (18 % bzw. 306 Beschlüsse) wurden als „ggf. klimarelevant“ eingestuft (gelbe Balken). Damit kommen zwischen einem Fünftel bis maximal gut einem Drittel aller Beschlussvorlagen grundsätzlich für eine Klimaschutzprüfung in Frage. Die Auswertung zeigt aber auch, dass der größte Teil der klimarelevanten Beschlussvorlagen im Referat für Stadtplanung und Bauordnung (vgl. Abb. 1, roter Balken), im Kommunalreferat, im Referat für Arbeit und Wirtschaft, im (damals noch) Referat für Gesundheit und Umwelt und im Baureferat anfällt.

3.4 Empfehlung des Deutschen Städtetags und Klimawirkungsprüfungs-Tool

Der Deutsche Städtetag (DST) und das Deutsche Institut für Urbanistik (difu) haben eine „Orientierungshilfe für die Prüfung klimarelevanter Beschlussvorlagen“ in kommunalen Gebietskörperschaften herausgegeben (s. Anlage 2). Darin wird ein zweistufiges Verfahren vorgeschlagen. Auf Stufe 1 soll die Klimarelevanz gemäß der Kriterien „positiv“, „keine“ oder „negativ“ angegeben werden. Auf Stufe 2 wird vorgeschlagen, die durch den jeweiligen Beschluss veranlassten negativen oder positiven Veränderungen bei den Treibhausgas-Emissionen durch ein Ampelschema zu visualisieren:

- grün = erhebliche Reduktion
- gelb = geringfügige Erhöhung oder Reduktion
- rot = erhebliche Erhöhung

Als „geringfügig“ sei eine Emissionsmenge kleiner, als „erheblich“ eine Emissionsmenge größer als 100 Tonnen CO₂-Äquivalente pro Jahr zu verstehen, wobei diese Zahl gemäß CO₂-Rechner des Umweltbundesamtes knapp der zehnfachen Menge der durchschnittlichen Jahresemissionen eines Einwohners entspräche. Seitens des Städtetags wird empfohlen, die Prüfung der Beschlussvorlagen durch das Fachressort vornehmen zu lassen, welches auch für die Erstellung der Beschlussvorlage zuständig ist. Begründet wird dies damit, dass andernfalls eine „aufwändige Einarbeitung in den jeweiligen Prüfgegenstand, also das zu beschließende Vorhaben, erforderlich“ wäre. Hierfür fehlten in den für Klimaschutz zuständigen Fachämtern entsprechende Ressourcen.

Im Rahmen des vom Bundesumweltministerium geförderten Projekts „Klimaschutz in öffentlichen Projekten (KöP)²“ wurde – unter Berücksichtigung der o. g. Orientierungshilfe – ein Bewertungstool zur Operationalisierung der Klimaschutzprüfung entwickelt. Projektpartner ist neben dem Klima-Bündnis vor allem das ifeu-Institut, Heidelberg. Das Tool zur „Klimawirkungsprüfung“ (KWP-Tool) steht als Excel-Dokument allen interessierten Kommunen zum Download auf der Website des Klima-Bündnis e.V. zur Verfügung.

Das KWP-Tool sieht gemäß der Empfehlung der Orientierungshilfe des Deutschen Städtetags / difu eine quantitative Abschätzung und Eingabe der verursachten oder vermiedenen Treibhausgas-Emissionen vor. Allerdings wurde in Fachworkshops im Rahmen des KöP-Projekts deutlich, dass eine zahlenmäßige Abschätzung oder Berechnung der Klimawirkung eines Projekts oftmals kaum möglich ist. Daher wird im KWP-Tool auch empfohlen, die Klimarelevanz ggf. grob abzuschätzen, d. h. die Einstufung ohne Quantifizierung vermiedener bzw. zusätzlicher THG-Emissionen

² <https://www.klimabuendnis.org/aktivitaeten/projekte/klimaschutz-in-oeffentlichen-projekten-koep.html>, zuletzt aufgerufen am 10.05.2021

vorzunehmen. Eine kurze textliche Begründung der Einschätzung ist in jedem Fall erforderlich.

Aus Sicht des RKU bietet das KWP-Tool für viele Anwendungsfälle eine hilfreiche Unterstützung bei der Beurteilung der Klimarelevanz bzw. Klimawirkung kommunaler Vorhaben. Zudem kann es bereits in einem frühen Stadium der Erstellung von Beschlussvorlagen helfen, klimafreundlichere Alternativen zu berücksichtigen. Das RKU schlägt deshalb vor, das KWP-Tool bei der Klimaschutzprüfung in der Landeshauptstadt München zum Einsatz zu bringen.

Mit Hilfe des KWP-Tools kann die Klimawirksamkeit von Beschlüssen hinsichtlich der Themenfelder

- Gebäude und erneuerbare Energien
- Mobilität
- Nicht-energetische Emissionen (Abwasser, Abfall, Land- und Forstwirtschaft)
- Konsum, Ernährung und Reisen sowie
- Verwaltungsinterne Aktivitäten (kommunale Gebäude, kommunaler Fuhrpark, Straßenbeleuchtung, Beschaffung und Dienstreisen)

eingeschätzt werden. Dabei ist mit Klimawirksamkeit die Auswirkung eines bestimmten Vorhabens auf dadurch vermiedene bzw. verursachte Treibhausgas-Emissionen gemeint. Eine Bewertung von Beschlussvorlagen zu Klimaanpassungsaspekten (Stadtklima, Starkregen etc.) kann mit dem KWP-Tool dagegen nicht durchgeführt werden – hierfür ist ein getrenntes Verfahren zu entwickeln, welches in Kapitel 4 näher erläutert wird.

3.5 Konzept und Vorschlag des RKU zum Vorgehen

Nachfolgend werden die verschiedenen Bausteine der Klimaschutzprüfung beschrieben und ein Vorschlag zum Ablauf der Prüfung dargestellt (vgl. auch Anlage 5).

a) Vorauswahl potenziell klimarelevanter Beschlussvorlagen

Grundsätzlich ist bei der Vielzahl von Beschlussvorlagen, die jährlich in den Stadtrat kommen, zunächst eine Vorauswahl anhand definierter Relevanz-Kriterien zu treffen, da nur ein Teil der Beschlussvorlagen überhaupt einen Bezug zu klimaschutzrelevanten Themen aufweist (vgl. Kapitel 2.3).

Zur Umsetzung der Vorauswahl hat das RKU einen „Leitfaden für die Vorauswahl von Beschlussvorlagen“ erstellt (vgl. Anlage 3). Er basiert auf einem Grobscreening aller Beschlussvorlagen des Jahres 2019 und dem KWP-Tool. Die im Leitfaden enthaltenen Kriterien sind nicht unveränderbar und können – sofern erforderlich – nach der

Evaluierungsphase modifiziert oder erweitert werden.

b) Ablauf der Klimaschutzprüfung

Steht nach Abgleich der Beschlussvorlage mit dem o. g. Leitfaden fest, dass die betroffene Beschlussvorlage möglicherweise klimarelevant ist, muss durch die bzw. den Vorlagenersteller*in die eigentliche Klimaschutzprüfung durchgeführt werden. Zugleich ist dann auch das Referat für Klima- und Umweltschutz im Rahmen des regulären Mitzeichnungsverfahrens einzubinden.

Nach Möglichkeit sollten zentrale Ansprechpartner*innen für die Klimaschutzprüfung in den Referaten benannt werden, um den Vorlagenersteller*innen in den Referaten bei Fragen zur Durchführung der Klimaschutzprüfung zu unterstützen. Da zumindest zu Beginn der Einführung der Klimaschutzprüfung vermutlich viele ähnliche Fragestellungen in den Referaten auftreten werden, schlägt das RKU die Einrichtung einer temporären Arbeitsgruppe vor, die sich aus den Ansprechpartner*innen der Referate sowie Vertreter*innen des RKU zusammensetzt. Das RKU steht im Rahmen der Einführung der Klimaschutzprüfung den Referaten beratend zur Verfügung.

Die Klimaschutzprüfung wird grundsätzlich dezentral durchgeführt. Dennoch ist es erforderlich, dass das RKU die Gelegenheit erhält, zu den durchgeführten Klimaschutzprüfungen Stellung zu nehmen. Aus diesem Grund muss das Ergebnis der Prüfung – z.B. in Form eines ausgefüllten Vorblatts zur Klimaschutzprüfung im Rahmen der üblichen Mitzeichnungsrounden auch dem RKU mit einer ausreichenden Frist zugeleitet werden. Das RKU ist berechtigt, der Einschätzung des Fachreferates hinsichtlich der Klimarelevanz zu widersprechen und eine Stellungnahme abzugeben. Diese ist der Beschlussvorlage als Anlage beizufügen.

Ein besonderes Gewicht für den Klimaschutz haben langfristige Investitionsentscheidungen. Zur besseren Berücksichtigung von Klimafolgekosten hat das RKU methodische und verfahrensseitige Empfehlungen in der Sitzungsvorlage zum Grundsatzbeschluss I – Umsetzung Klimaziele München (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03533) erarbeitet. Das RKU kann im Rahmen der Klimaprüfung bei Investitionsentscheidungen mit hoher Klimarelevanz (in der Regel bei einem Volumen über 10 Mio. EUR) eine Berechnung der Klimafolgekosten verlangen. Hierbei ist unter Einbindung des RKU zu prüfen, welche datenseitigen und methodischen Grundlagen für eine quantitative Berechnung zugrunde gelegt werden.

Die Prüfung liegt mithin in der Verantwortung des für die jeweilige Beschlussvorlage federführenden Referates. Die Regelung der hausinternen Abläufe und Zuständigkeiten obliegt den Referaten. Den Referaten wird von Beginn an eine transparente Kommunikation der Aufgabenstellung zur Klimaschutzprüfung und die

klare Regelung der Zuständigkeiten bzw. Abläufe im Haus empfohlen.

Sinnvollerweise sind auch die für das Beschlusswesen zuständigen Stellen in den Referaten über die Klimaschutzprüfung zu informieren und in das Verfahren einzubinden. Das RKU empfiehlt, das hausinterne Beschlusswesen bei möglicherweise klimarelevanten Vorlagen schon bei der Anmeldung der Beschlussvorlage für einen bestimmten Ausschuss entsprechend zu informieren. Bei Stadtratsanträgen sollte das Beschlusswesen in den Referaten anhand des o. g. Leitfadens entscheiden, ob eine potenzielle Klimaschutzrelevanz besteht. Bei einer potenziellen Klimaschutzrelevanz sollte bereits die Weiterleitung des Antrags zur Bearbeitung an das jeweilige Sachgebiet mit einem Hinweis versehen werden, dass eine Klimaschutzprüfung und Abstimmung der Beschlussvorlage mit dem Referat für Klima- und Umweltschutz im Rahmen des Mitzeichnungsverfahrens durchzuführen ist.

Die Einschätzung der Klimawirkung eines Vorhabens sollte möglichst frühzeitig erfolgen, damit klimafreundliche Varianten frühzeitig betrachtet und Alternativen in der Beschlussvorlage dargestellt werden können.

c) Umsetzung der Klimaschutzprüfung

Für die Durchführung der Klimaschutzprüfung stellt das RKU das in Kapitel 3.4 beschriebene KWP-Tool zusammen mit weiteren Informationen und Erläuterungen in einem gesonderten Arbeitsraum im Intranet der Stadtverwaltung (WiLMA) zur Verfügung. Die Ergebnisse der Prüfung werden anschließend in einem gesonderten Vorblatt (vgl. Kapitel 3.8) durch die bzw. den Vorlagenersteller*in dokumentiert. Grundsätzlich sollte nach Möglichkeit eine quantitative Bestimmung vermiedener bzw. zusätzlich verursachter Treibhausgas-Emissionen erfolgen. Hilfestellungen und entsprechende THG-Emissionsfaktoren werden deshalb im o. g. Arbeitsraum durch das RKU bereitgestellt. Sofern eine Abschätzung oder Berechnung von THG-Emissionen nicht möglich ist, kann jedoch auch eine qualitative Bewertung vorgenommen werden. Die Einschätzung, ob eine Klimarelevanz (positiv oder negativ) gegeben ist, muss im Vorblatt textlich beschrieben werden.

3.6 Klimaschutzprüfung bei Planungsvorhaben

Wie im ersten Absatz beschrieben, weisen Umweltprüfungen zu Planvorhaben bereits wesentliche Elemente einer Klimaschutzprüfung auf. Um den Anforderungen einer Klimaschutzprüfung für Planvorhaben gerecht zu werden, sind jedoch Optimierungen bei den Verfahren zur Erarbeitung der Pläne sowie zur Beteiligung des Referates für Umwelt- und Klimaschutz im Rahmen der Aufstellungsverfahren erforderlich.

So werden Klimaschutzaspekte z. B. derzeit gemäß den gesetzlichen Vorgaben bei formalen Planverfahren gemäß BauGB berücksichtigt, bei informellen Planungen ist

dies jedoch nicht in vergleichbarer Weise gewährleistet. Die Einführung einer Klimaschutzprüfung für alle Verfahren mit Raumbezug würde hier demnach nach Einschätzung des RKU zu einer noch breiteren Berücksichtigung von Klimaaspekten bei Planungen der LHM führen.

Bei der Klimaschutzprüfung für raumbezogene Vorhaben ist eine gute Abstimmung zu den Arbeitsprozessen der räumlicher Planung entscheidend, damit Doppelungen im Arbeitsablauf sowie Verfahrensverzögerungen vermieden werden und um rechtssichere Planungsprozesse sicherzustellen.

Werden im Rahmen von Bebauungsplanverfahren Energiekonzepte erstellt, so umfassen diese die wesentlichen Aspekte der Energieversorgung und des Energieverbrauchs. Ein Verfahren zur Berechnung der Treibhausgas-Emissionen muss erst noch ermittelt werden. Dieses Tool soll unter der Federführung des Referats für Stadtplanung und Bauordnung im Benehmen mit dem Referat für Klima- und Umweltschutz entwickelt werden. Die Ergebnisse dieser Fachgutachten sollen dann ggf. für die Klimaschutzprüfung nutzbar gemacht werden.

Entscheidend ist eine frühzeitige Berücksichtigung der Klimaschutzaspekte im Planungsprozess, damit Klimaschutzmaßnahmen schon frühzeitig mitgedacht werden können und deren Umsetzbarkeit gewährleistet werden kann, ohne dass es zu Verzögerungen im Planungsablauf kommt.

3.7 Prüfung der sozialen Belange im Rahmen der Klimaschutzprüfung

Hinsichtlich der seitens des Stadtrats geforderten Prüfung der sozialen Auswirkungen im Rahmen der Klimaschutzprüfung ist zunächst darauf hinzuweisen, dass diese nicht in der zuvor beschriebenen Orientierungshilfe bzw. im KWP-Tool implementiert ist. Grundsätzlich liegt die Fachkompetenz für diese Fragen beim Sozialreferat und das RKU kann hierzu keine fachlichen Aussagen bzw. keine abschließende Bewertungen treffen.

Da die sozialen Auswirkungen und Implikationen von Alternativen bzw. Umsetzungsvarianten frühzeitig beleuchtet werden sollten, wird vorgeschlagen, das Sozialreferat bereits bei der Vorlagenerstellung und der Vorprüfung im Prozess der Klimaschutz-Prüfung einzubinden. Die als Ersteller der Beschlussvorlage federführenden Referate sollen das Sozialreferat bei Beschlussvorlagen mit erkennbarer Klimawirkung frühzeitig einbinden und um Stellungnahme bitten; eine Einbindung, wie sie bei bedeutenden Vorhaben wie „Wohnen in München“ schon seit längerem üblich ist.

Die Stellungnahme des Sozialreferats ist dann von den federführenden Referaten in die Beschlussvorlage aufzunehmen.

3.8 Vorblatt und Visualisierung

Das RKU schlägt vor, bei Beschlüssen mit potenzieller Klimaschutzrelevanz (vgl. Kapitel 3.5 a) die finale Bewertung aus der Klimaschutzprüfung in einem zusätzlichen Vorblatt darzustellen. Da in der Regel eine Quantifizierung der Klimawirkung eines Vorhabens bzw. einer Beschlussvorlage eher nicht möglich sein wird, erscheint die Darstellung gemäß der Orientierungshilfe des Städtetags nicht zielführend. Das RKU empfiehlt dagegen, dem Beispiel der Stadt Köln zu folgen und im Vorblatt die Klimawirkung mit „ja“ oder „nein“ zu beantworten.

Sofern eine Klimawirkung besteht, wird zwischen positiver Klimawirkung (= Treibhausgasminderung) und negativer Klimawirkung (= Vorhaben führt zu zusätzlichen Treibhausgas-Emissionen) unterschieden. Die Beurteilung der Klimawirkung muss in einem kurzen Text begründet werden. Ein Muster für ein solches Vorblatt ist in Anlage 4 enthalten. Es bietet sich an, die Inhalte des Vorblatts in die vorhandenen Mustervorlagen für Beschlüsse (z.B. in der Kurzübersicht) zu integrieren. Im Rahmen der Einführung der Klimaprüfung wird das Referat für Klima- und Umweltschutz gemeinsam mit dem Direktorium prüfen, wie das Ergebnis der Klimaschutzprüfung am besten visualisiert werden kann. Im Folgenden wird vereinfachend der Begriff „Vorblatt“ verwendet.

3.9 Personelle Ressourcen

Mit dem IHKM-Beschluss der Vollversammlung vom 16.12.2020 „Klimaneutralität Stadtverwaltung 2030 und Gesamtstadt 2035 – notwendige Ressourcen für das Haushaltsjahr 2021 und Folgejahre“ (Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 01712) hat der Stadtrat die Einrichtung einer zusätzlichen Stelle für die Koordination und Weiterentwicklung der Klimaschutzprüfung bereits zugestimmt. Diese Stelle darf aufgrund der Haushaltsvorgaben erst besetzt werden, wenn die Genehmigung des kommunalen Haushalts durch die Regierung von Oberbayern erfolgt ist (Vorgabe des Personal- und Organisationsreferats der Landeshauptstadt München). Diese Genehmigung wurde zwischenzeitlich (am 06.05.2021) von der Regierung von Oberbayern erteilt.

Um die Klimawirksamkeit von Beginn an von Seiten des RKU gut zu begleiten, schlägt das RKU vor, die Klimaschutzprüfung ab Stellenbesetzung aktiv zu schalten und die Zeit bis dahin zu nutzen, um die Beteiligten hinsichtlich der Verwendung der beschriebenen Tools zu schulen.

3.10 Evaluierungsphase

Wie oben ausgeführt, soll die Klimaschutzprüfung ab Stellenbesetzung beginnen. Da mit der Einführung der Klimaschutzprüfung ein neues Verfahren in der gesamten Stadtverwaltung implementiert wird, bei dem verschiedene Prozesse erst etabliert werden müssen, schlägt das RKU vor, die Klimaschutzprüfung nach einem Jahr durch das RKU zu evaluieren. Die Ergebnisse der Evaluierung werden dem Stadtrat in einer gesonderten Vorlage vorgelegt werden.

Nach einem Jahr wird der Stadtrat über die Ergebnisse und Erfahrungen informiert. Außerdem wird dem Stadtrat ein Verfahrensvorschlag für eine dauerhafte Verankerung der Klimaschutzprüfung zur Abstimmung vorgelegt.

3.11 Fazit

Das RKU schlägt zusammenfassend vor:

- Die Klimaschutzprüfung wird grundsätzlich dezentral in den Referaten durch die jeweiligen Vorlagenersteller*innen durchgeführt. Das Ergebnis der Klimaschutzprüfung ist dem RKU rechtzeitig vorzulegen, so dass das RKU zur Prüfung Stellung nehmen kann.
- Zur Unterstützung der Klimaschutzprüfung wird das KWP-Tool des ifeu verwendet.
- Die Referate benennen jeweils einen zentralen Ansprechpartner*in zur hausinternen Unterstützung der Klimaschutzprüfung. Die Ansprechpartner*innen der Referate sind Mitglieder einer temporären, referatsübergreifenden Arbeitsgruppe zur Abstimmung und Klärung offener Verfahrensfragen.
- Das Sozialreferat kann bei klimarelevanten Beschlussvorlagen zu sozialen Belangen Stellung nehmen. Es ist Aufgabe der Referate, das Sozialreferat rechtzeitig während der Erstellung der Beschlussvorlage einzubinden.
- Die Einführung der Klimaschutzprüfung beginnt, sobald die hierfür bereits beschlossene Stelle im RKU besetzt ist. Bis zur Stellenbesetzung werden die Beteiligten hinsichtlich der Verwendung der beschriebenen Tools geschult bzw. eingeführt.
- Die Klimaschutzprüfung wird nach einem Jahr durch das RKU evaluiert und das Ergebnis wird dem Stadtrat in einer gesonderten Vorlage vorgelegt.

4. Entwicklung der Klimaanpassungsprüfung

4.1 Chancen und Bedarf

Das Klima ändert sich. Dies zeigen Veränderungen von Temperatur und Niederschlägen bereits heute, von weiteren Veränderungen in der Zukunft wird ausgegangen. Selbst bei Erreichung der internationalen, nationalen sowie Münchner Ziele des Klimaschutzes werden die negativen Folgen des Klimawandels die Landeshauptstadt weiterhin vor große Herausforderungen stellen. München ist

aufgrund der Konzentration von Infrastruktur und Bevölkerung sowie der allgemeinen klimatischen Besonderheiten des Stadtklimas („Städtische Wärmeinsel“) besonders durch die negativen Folgen des Klimawandels betroffen. Daher ist – neben dem Klimaschutz – die Anpassung an die unvermeidbaren Folgen des Klimawandels wichtig.

München ist die am dichtesten besiedelte Stadt Deutschlands und wächst dazu sehr stark, was zu zusätzlichen Herausforderungen führt. Aufgrund der damit einhergehenden städtebaulichen Entwicklung nehmen Bauvorhaben in stadtklimatisch sensiblen Bereichen zu, auch der Versiegelungsgrad in der Stadt steigt.

Mit der Klimafunktionskarte der Landeshauptstadt München liegt bereits ein Fachplan für die Belange des Stadtklimas und damit für eine klimagerechte Siedlungsentwicklung vor (s. Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 17.12.2014, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 01810). Zudem wurde das „Maßnahmenkonzept Anpassung an den Klimawandel in der Landeshauptstadt München“ entwickelt, um die Stadt bestmöglich auf die unvermeidlichen Folgen des Klimawandels vorzubereiten (s. Beschluss der Vollversammlung des Stadtrats vom 15.11.2016, Sitzungsvorlage Nr. 14-20 / V 06819).

Auf Grundlage der Zielsetzungen der Klimaanpassung für die Landeshauptstadt München könnten mit der Entwicklung und Einführung einer Klimaanpassungsprüfung künftig Entscheidungen des Stadtrates hinsichtlich der Klimaanpassung bewertet werden. Eine Klimaanpassungsprüfung trägt zu einer klimaresilienten Stadtentwicklung bei und führt zu einer Sensibilisierung bezüglich dieser Belange sowie einer Transparenz für alle Beteiligten und die breite Öffentlichkeit.

Das Referat für Klima- und Umweltschutz schlägt daher vor, analog zur Klimaschutzprüfung ein Konzept für eine Klimaanpassungsprüfung in enger Zusammenarbeit mit dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung zu entwickeln und dem Stadtrat zu Entscheidung vorzulegen. Das zu erarbeitende Verfahren hat das Ziel, im Prozess zur Erstellung der Beschlussvorlagen eine frühzeitige Berücksichtigung der Klimaanpassungsbelange zu ermöglichen und das Ergebnis der Prüfung für die Entscheidungsträger und die Öffentlichkeit transparent darzustellen.

In den nachstehenden Kapiteln werden hierzu die aktuell bestehenden Rahmenbedingungen sowie eine erste grobe Struktur einer derartigen Prüfung beschrieben.

4.2 Die Klimaanpassungsprüfung in der Praxis

Für eine Klimaanpassungsprüfung fehlen bisher bestehende Standards, Tools oder Erfahrungswerte auf kommunaler, regionaler und nationaler Ebene. Verschiedene deutsche Städte entwickeln derzeit Klimaanpassungsprüfungen, dennoch sind Stand April 2021 keine Beschlüsse veröffentlicht.

Für Klimaschutz stehen vermiedene CO₂-Emissionen oder auch eine CO₂-Bilanzierung als einheitliche Bewertungsgrößen zur Verfügung. Für die Klimaanpassung ist die Quantifizierung und Bewertung der Auswirkungen und Effekte komplexer, da verschiedene Prüfkriterien herangezogen werden müssen und komplexe Zusammenhänge und Abhängigkeiten zwischen den Prüfkriterien bestehen.

Durch die Entwicklung einer Klimaanpassungsprüfung kann die Landeshauptstadt München ihre Vorreiterrolle im Bereich der Klimaanpassung weiter ausbauen.

4.3 Relevanz der Klimaanpassungsprüfung im Verwaltungshandeln

Verschiedene Arten von Beschlussvorlagen weisen eine Klimaanpassungsrelevanz auf, die sich auf die im Maßnahmenkonzept Anpassung an den Klimawandel in der Landeshauptstadt München definierten Handlungsfelder Gesundheit, Niederschlag und Wasser, Stadtgrün und Gebäude, Stadtentwicklung und Grünräume sowie Landnutzung und Naturhaushalt bezieht. Aufgrund des Stadtwachstums und den damit einhergehenden Flächenkonkurrenzen liegen die größten Klimaanpassungseffekte aus Sicht des Referats für Klima- und Umweltschutz bei Beschlussvorlagen der räumlichen Planung.

Die derzeitigen und zukünftigen Änderungen des Münchner Klimas charakterisieren sich durch Temperaturanstieg, Veränderungen des Niederschlagsmusters sowie Zunahme von Extremwetterereignissen und stellen die Landeshauptstadt vor große Herausforderungen.

Die Klimafunktionskarte bildet die thermischen Verhältnisse und den Luftaustausch im Stadtgebiet ab. Es zeigt sich, dass sich zunehmend Vorhaben in stadtklimatisch sensiblen Bereichen häufen (z. B. Lage an oder in Frischluftschneisen bzw. bioklimatisch hoch belastete Siedlungsgebiete).

Die mit der städtebaulichen Entwicklung einhergehende Versiegelung und Unterbauung erschweren die natürliche Versickerung und den klimawirksamen Rückhalt des Niederschlagswasser an der Oberfläche. Zudem liegt in Teilen des Münchner Stadtgebiets ein hoher Grundwasserstand vor. Unterirdische Baukörper können hier zu einem Aufstau führen. Auch solche Flächen werden zunehmend für Bebauung in Anspruch genommen. Auf versiegelten Flächen kann es bei

Starkregenereignissen zu hohen Schadensereignissen kommen.

Die Einführung einer Klimaanpassungsprüfung für alle Verfahren mit Raumbezug würde hier demnach nach Einschätzung des RKU zu einer noch breiteren Berücksichtigung von Klimaanpassungsaspekten bei Planungen der Landeshauptstadt München führen.

Auch weitere Beschlussvorlagen können eine Relevanz für die Klimaanpassung aufweisen. Um die Relevanz und Auswirkung von Münchner Beschlüssen auf Folgen und Effekte für die Ziele der Klimaanpassung bewerten zu können, muss eine Abschätzungsgrundlage entwickelt werden und der Umfang der Beschlussvorlagen des Münchner Stadtrats geprüft werden. Ziel ist es, analog zur Klimaschutzprüfung Positiv- bzw. Negativ-Listen mit definierten Relevanzkriterien für eine Vorauswahl der zu prüfenden Beschlussvorlagen zu erarbeiten.

4.4 Vorschlag des RKU zum Vorgehen

Das Verfahren zur Durchführung einer Klimaanpassungsprüfung muss erst noch entwickelt werden. Um dennoch bereits kurzfristig eine über das bisherige Maß hinausgehende Beurteilung der Aspekte der Klimaanpassung durch den Stadtrat zu ermöglichen, wird eine stufenweise Entwicklung vorgeschlagen.

Stufe 1: Zusammenfassende Darstellung der Klimaanpassungs-Aspekte in Planungsverfahren in einem Vorblatt

In einem ersten Schritt ist vorgesehen, die Beschlussvorlagen für Planvorhaben, bei denen das RKU beteiligt ist, heranzuziehen. Dies betrifft insbesondere Verfahren im Rahmen der Bauleitplanung. Bei derartigen Verfahren werden üblicherweise bereits Aspekte der Klimaanpassung, insbesondere das Stadtklima, behandelt und es findet eine Abstimmung zwischen den beteiligten Referaten (vor allem dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung und dem RKU) statt. Auf die Ergebnisse dieser (Prüf-)Verfahren, die üblicherweise an verschiedenen Stellen der entsprechenden Beschlussvorlagen wiedergegeben werden, kann zurückgegriffen werden.

Zur Verdeutlichung dieser Aspekte, auch in ihrer gegenseitigen Abhängigkeit, schlägt das RKU vor, die Klimaanpassungs-Aspekte aus dem Verfahren zusammengefasst in einem Vorblatt darzustellen.

Es ergeben sich hierdurch keine inhaltlichen Änderungen für die einzelnen Verfahren oder Vorhaben und auch für den Prozess der Beschlussvorlagenerstellung sind nach Einschätzung des RKU nur geringfügige Anpassungen erforderlich. Diese Stufe kann kurzfristig umgesetzt werden.

Vorteil gegenüber dem bisherigen Verfahren ohne „Klimaanpassungsvorblatt“ ist eine bessere Sichtbarkeit der Aspekte an leicht auffindbarer und definierter Stelle der Beschlussvorlage und eine zusammengefasste Darstellung der häufig an

verschiedenen Stellen der Beschlussvorlagen angeführten Einzelaspekte.

Stufe 2: Klimaanpassungsprüfung für Beschlussvorlagen der räumlichen Planung

Der größte Effekt auf die Ziele der Klimaanpassung ist bei Beschlussvorlagen der räumlichen Planung zu erwarten. Diese stehen daher bei der zu entwickelnden Klimaanpassungsprüfung zunächst im Fokus.

Auswahl Beschlussvorlagen:

Neben den Verfahren, an denen das RKU bereits derzeit beteiligt ist (s. Stufe 1) ist angedacht, dass in die Klimaanpassungsprüfung auch weitere Beschlussvorlagen der räumlichen Planung einbezogen werden, soweit sie eine Klimaanpassungsrelevanz aufweisen. Dies kann somit z. B. auch Verfahren oder Planungen umfassen, die als sogenannte informelle Planungen (insbesondere Strukturkonzepte und Rahmenpläne) nicht den Regelungen des BauGB unterliegen. Welche Beschlussvorlagen konkret einbezogen werden sollen, ist anhand noch zu definierender Kriterien in Abstimmung mit dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung festzulegen.

Möglicher Ablauf aus Sicht des Referats für Klima- und Umweltschutz:

a) Verfahrensbegleitender Teil der Klimaanpassungsprüfung

Die Entwicklung des definierten Vorgehens der Klimaanpassungsprüfung soll als ergänzendes Instrument zu den Arbeitsabläufen der räumlichen Planung erfolgen. Bei der Entwicklung dieser Stufe der Klimaanpassungsprüfung ist daher eine gute Abstimmung zu den Arbeitsprozessen der räumlichen Planung entscheidend, um Doppelungen im Arbeitsablauf sowie Verfahrensverzögerungen zu vermeiden und rechtssichere Planungsprozesse sicherzustellen.

So werden z. B. bereits derzeit im Rahmen von Planaufstellungen Fachgutachten zu unterschiedlichen Klimaanpassungsaspekten (Luftaustausch/Durchlüftung, thermische Belastung/Aufenthaltsqualität oder Versickerung) vergeben bzw. sind hier bereits Beteiligungsprozesse etabliert (z. B. Scoping-Verfahren im Rahmen von Umweltprüfungen), deren Ergebnisse für die Klimaanpassungsprüfung nutzbar gemacht werden können. Im Hinblick auf eine umfängliche Klimaanpassungsprüfung sind hier aus Sicht des RKU jedoch noch Ergänzungen erforderlich, u. a. bezüglich des Umgangs mit Niederschlagswasser, der Berücksichtigung des Starkregenrisikos in Planungen sowie der Umsetzung des Schwammstadtkonzepts. Dabei muss zunächst geklärt werden, ob hierfür detaillierte Informationen bzw. Untersuchungen notwendig sind und wie diese auf städtebaulicher Ebene bereitgestellt und finanziert werden können. Auch zur Berücksichtigung von Zielkonflikten zwischen den Klimaanpassungsaspekten und ggf. weiteren Umweltaspekten (Arten- und

Biotopschutz, Lärmschutz) im Rahmen der Klimaanpassungsprüfung muss noch ein Vorgehen entwickelt werden.

Es ist daher beabsichtigt, Checklisten oder Leitfäden in Zusammenarbeit und enger Abstimmung mit dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung zu erarbeiten, mit deren Hilfe eine konkrete Umsetzung der Aspekte der Klimaanpassung einerseits im Rahmen der räumlichen Planung gestärkt und dies andererseits zugleich für eine Klimaanpassungsprüfung genutzt werden kann. Die Ergebnisse aus dem Forschungsprojekt „Grüne Stadt der Zukunft“, werden dabei berücksichtigt. Das Projekt „Grüne Stadt der Zukunft. Klimaresiliente Quartiere in einer wachsenden Stadt“ erprobt Ansätze zur frühzeitigen Berücksichtigung von Klimaanpassungsaspekten in der Planung. Besonderer Fokus liegt auf der Grünen Infrastruktur. Das Referat für Klima- und Umweltschutz und das Referat für Stadtplanung und Bauordnung sind Projektpartner, die TU München Leadpartner. München bewirbt sich um die Fortführung des Projekts.

Entscheidend ist eine frühzeitige Berücksichtigung der Klimaanpassungsbelange im Planungsprozess, damit die Wirksamkeit der Klimaanpassungsprüfung gewährleistet ist und Verzögerungen im Planungsablauf verhindert werden können.

Somit wird das Verfahren auch als Instrument zur Optimierung und gegebenenfalls Überarbeitung der Planung hinsichtlich der Ziele der Münchner Klimaanpassung (vgl. Sitzungsvorlagen Nr. 14-20 / V 06819) dienen.

b) Beschlussbezogener Teil der Klimaanpassungsprüfung

Zur Verankerung der Klimaanpassungsaspekte im Planungsprozess wird durch das Referat für Stadtplanung und Bauordnung in Zusammenarbeit mit dem Referat für Klima- und Umweltschutz vorgeschlagen, bei Beschlüssen der räumlichen Planung die relevanten Klimaanpassungsziele frühzeitig (z.B. im Aufstellungsbeschluss) zu formulieren und zu Grunde zu legen. Die Zielsetzung erfolgt auf Grundlage bestehender Ziele aus dem Maßnahmenkonzept „Anpassung an den Klimawandel in der Landeshauptstadt München“, der Klimafunktionskarte sowie weiteren Grundlagendaten.

Durchführung der Klimaanpassungsprüfung:

Es ist geplant, die Klimaanpassungsprüfung für Vorhaben der räumlichen Planung aufgrund der Notwendigkeit von ausgeprägten fachlichen Kenntnissen durch das Referat für Klima- und Umweltschutz durchzuführen. Das Referat für Klima- und Umweltschutz soll nach finaler Prüfung die Inhalte des Vorblatts an das für die Beschlussvorlage verantwortliche Referat übermitteln.

Mit Einführung der Klimaanpassungsprüfung für Vorhaben der räumlichen Planung entfällt die zusammenfassende Darstellung der Klimaanpassungsbelange nach Stufe 1.

Vorblatt und Visualisierung:

Denkbar aus Sicht des Referats für Klima- und Umweltschutz ist die Visualisierung des finalen Ergebnisses in Form eines Vorblatts zu den relevanten Beschlussvorlagen, die eine anschauliche und klare Bewertung des Beschlusses, analog zur Klimaschutzprüfung, ermöglicht.

Denkbar ist zudem die zusammenfassende Darstellung der Ergebnisse der Klimaschutz- und Klimaanpassungsprüfung als Entscheidungsgrundlage für den Stadtrat. Im Rahmen der Einführung der Klimaprüfung wird das Referat für Klima- und Umweltschutz gemeinsam mit dem Direktorium prüfen, wie die Inhalte des Vorblatts in die vorhandenen Mustervorlagen für Beschlüsse (z.B. in der Kurzübersicht) integriert werden können.

Stufe 3: Klimaanpassungsprüfung für sonstige Beschlussvorlagen

In einer weiteren Stufe sollen, neben den Beschlussvorlagen der räumlichen Planung, weitere Beschlussvorlagen geprüft und bewertet werden, die eine Relevanz für die Ziele der Münchner Klimaanpassung aufweisen.

In einer Vorauswahl (s. 4.3) sollen die Beschlussvorlagen hinsichtlich ihrer Wirkung auf die Klimaanpassungsziele der Landeshauptstadt München anhand noch zu entwickelnder Bewertungskriterien (z. B. nach Positiv- bzw. Negativ-Listen) unterschieden werden.

Das notwendige Verfahren zur Prüfung der Beschlussvorlagen, gegebenenfalls inklusive einer Vorprüfung durch die antragstellenden Referate, ist noch zu entwickeln.

Evaluierungsphase

Analog zur Klimaschutzprüfung soll nach Beschluss und Einführung der Klimaanpassungsprüfung (inklusive der notwendigen Stellenbesetzung, vgl. 4.5) eine zeitlich versetzte Evaluation des Verfahrens erfolgen, um sowohl den Ablauf als auch das Prüfungsverfahren (Stufe 2 und 3) weiter zu optimieren.

4.5 Zusätzlicher Ressourcenbedarf

Die Entwicklung und Einführung der Klimaanpassungsprüfung soll im Referat für Klima- und Umweltschutz in Zusammenarbeit mit dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung erfolgen, da eine fachliche Spezialisierung erforderlich ist und komplexe Abschätzungen zunehmen.

Stufe 1 (Zusammenfassende Darstellung der Klimaanpassungs-Aspekte in Planungsverfahren, s. 4.4) kann mit den bestehenden Ressourcen abgedeckt werden.

4.6 Fazit

Klimaschutz und Klimaanpassung stellen die beiden Säulen der Münchner Klimapolitik dar. In der wachsenden Landeshauptstadt ist eine transparente Bewertung von

Beschlussvorlagen sowohl im Bereich des Klimaschutzes als auch in der Klimaanpassung von entscheidender Bedeutung. Die bereits heute unabwendbaren Folgen des Klimawandels gleichzeitig mit dem anhaltenden Stadtwachstum erfordern die Entwicklung und Einführung einer Klimaanpassungsprüfung, als unterstützende Maßnahme zu den bereits bestehenden Instrumenten wie der Klimafunktionskarte und dem Maßnahmenkonzept zur Anpassung an den Klimawandel der Landeshauptstadt München. Die frühzeitige Berücksichtigung der Klimaanpassungsaspekte ist für einen effektiven und wirksamen Prüfungsprozess von essentieller Bedeutung. Dies gilt sowohl für alle Beschlussvorlagen mit Klimaanpassungsrelevanz als auch insbesondere für die der räumlichen Planung.

Die Entwicklung einer Klimaanpassungsprüfung erfordert noch fundierte Grundlagen- und Entwicklungsarbeiten, die nicht im Rahmen der bestehenden Personalstruktur geleistet werden können. Der zusätzliche Stellenbedarf wird bereits für die Entwicklung der Klimaanpassungsprüfung benötigt.

5. Stellungnahmen der städtischen Referate

Die Beschlussvorlage ist mit dem Baureferat, dem Direktorium, dem Gesundheitsreferat, dem IT-Referat, dem Kommunalreferat, dem Kreisverwaltungsreferat, dem Kulturreferat, dem Mobilitätsreferat, dem Personal- und Organisationsreferat, dem Referat für Arbeit und Wirtschaft, dem Referat für Bildung und Sport, dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung, dem Sozialreferat und der Stadtkämmerei abgestimmt.

Lediglich das Referat für Arbeit und Wirtschaft hat dieser Sitzungsvorlage nicht zugestimmt.

Grundsätzlich stehen die übrigen Referate der Einführung einer Klimaprüfung trotz zum Teil fachlich begründeter Bedenken positiv gegenüber, verweisen aber auf die fehlenden qualifizierten, personellen Ressourcen in ihren Häusern. Das Kommunalreferat macht daher beispielsweise seine Zustimmung zur Beschlussvorlage von der Zuschaltung einer hierfür eingerichteten Stelle abhängig. Das Mobilitätsreferat, das Kulturreferat sowie das Referat für Bildung und Sport verweisen ebenfalls auf die prekäre personelle Situation in ihren Referaten. Darüber hinaus wird die Notwendigkeit einer Schulung der dann für die Prüfung zuständigen Mitarbeiter*innen betont. Das IT-Referat begrüßt die Einführung der Klimaprüfung, hebt aber die Notwendigkeit der Klärung technischer Fragestellungen hinsichtlich der Einbindung des geplanten Vorblatts im Ratsinformationssystem sowie zum Klimawirkungsprüfungstool hervor. Die Stellungnahmen derjenigen Referate, die auf die o. g. Aspekte eingehen, sind in Anlage 6-16 beigefügt.

Das Referat für Klima- und Umweltschutz nimmt die Bedenken der Referate ernst, weist aber noch einmal auf Folgendes hin:

Das vom Referat für Klima- und Umweltschutz vorgeschlagene KWP-Tool wurde unter Berücksichtigung der o. g. Orientierungshilfe zur Operationalisierung der Klimaschutzprüfung entwickelt. Der Hauptausschuss des Deutschen Städtetages hat die Orientierungshilfe am 29.01.2020 verabschiedet und als gute Grundlage empfohlen, um die Klimarelevanz von Beschlussvorlagen in den kommunalen Vertretungskörperschaften zu bewerten. Ein wichtiges Ziel des Vorschlages vom DST und vom difu und des KWP-Tools ist gerade **nicht**, ein „Bürokratiemonster“ zu schaffen sondern „mit einer möglichst einfachen und wenig aufwändigen Vorgehensweise aufzuzeigen, wie die in den Beschlussvorlagen beantragten Maßnahmen auf ihre Klimarelevanz geprüft werden können“³.

Das Referat für Klima- und Umweltschutz empfiehlt diese Vorgehensweise, um schnell ins Handeln zu kommen und die Klimaprüfung, die vom Stadtrat ausdrücklich gewünscht ist, in der Praxis zu erproben. Selbstverständlich wird das Referat für Klima- und Umweltschutz die Referate bestmöglich schulen und bei der Umsetzung begleiten.

Das Referat für Klima- und Umweltschutz schätzt den Aufwand für eine **qualitative** Bewertung als überschaubar ein. **Quantitative** Bewertungen sind aufwändiger. Das Referat für Stadtplanung und Bauordnung weist zu Recht darauf hin, dass entsprechende Verfahren für die Berechnung von Treibhausgasemissionen insbesondere im Bereich der räumlichen Planung noch eingeführt werden müssen. Das Referat für Klima- und Umweltschutz wird im Benehmen mit allen Referaten Grundlagendaten und Indikatoren für die Berechnung entwickeln und zur Verfügung stellen. Hierfür ist es aber notwendig, in einer „ersten ‚Experimentierphase“ Erfahrungen zu sammeln um die Fragen, die sich in der Praxis stellen, beantworten zu können.

Zwischen dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung und dem Referat für Klima- und Umweltschutz besteht Einigkeit, dass für den Bereich Planen und Bauen nicht die ‚Nullvariante‘ zugrunde gelegt werden kann, sondern sinnvolle Referenzszenarien im Einvernehmen zwischen den beiden Referaten festgelegt werden müssen.

Antworten auf die verschiedenen Fragestellungen werden selbstverständlich allen Mitarbeiter*innen im Arbeitsraum zur Verfügung gestellt.

Die Klimaprüfung stellt einen neuen Arbeitsprozess in der Stadtverwaltung dar, der im Handeln der Referate erst etabliert werden muss. Aus diesem Grund wird das erste

³ (<https://www.staedtetag.de/themen/orientierungshilfe-pruefung-klimarelevanter-beschlussvorlagen-in-kommunalen-vertretungskoeerperschaften> vom 03.03.2021, abgerufen am 21.06.2021).

Jahr der Einführung der Klimaprüfung genutzt, um die Umsetzung zu beobachten und am Ende des ersten Jahres auch hinsichtlich der erforderlichen personellen Ressourcen nochmals zu bewerten. Sollten im Verlauf der Einführung Möglichkeiten zur weiteren Vereinfachung oder einer Weiterentwicklung des Verfahrens sichtbar werden, so werden diese gemeinsam mit allen beteiligten Referaten im Prozess der Klimaprüfung umgesetzt.

Abschließend hebt das Referat für Klima- und Umweltschutz die Notwendigkeit hervor, dass die Stadtverwaltung bei ihren Beschlüssen den Klimaschutz als Maßstab ihres Handelns ansetzt, um die unter den gegebenen Umständen bestmögliche Lösung zu finden. Die Klimaprüfung dient nicht nur dazu, das kommunale Handeln in dieser Hinsicht noch aktiver kritisch zu hinterfragen, sondern gibt den einzelnen Referaten auch die Möglichkeit, die bereits in allen Bereichen der Verwaltung zahlreich vorhandenen Klimaschutzmaßnahmen stärker als bisher sichtbar werden zu lassen.

Anhörung des Bezirksausschusses .

In dieser Beratungsangelegenheit ist die Anhörung des Bezirksausschusses nicht vorgesehen (vgl. Anlage 1 der BA-Satzung).

Der Korreferent des Referates für Klima- und Umweltschutz, Herr Stadtrat Sebastian Schall, die zuständige Verwaltungsbeirätin, Frau Stadträtin Mona Fuchs, das Baureferat, das Direktorium, das Gesundheitsreferat, das IT-Referat, das Kommunalreferat, das Kreisverwaltungsreferat, das Kulturreferat, das Mobilitätsreferat, das Personal- und Organisationsreferat, das Referat für Arbeit und Wirtschaft, das Referat für Bildung und Sport, das Referat für Stadtplanung und Bauordnung, das Sozialreferat sowie die Stadtkämmerei haben einen Abdruck der Vorlage erhalten.

II. Antrag der Referentin

1. Der Stadtrat stimmt dem in der Beschlussvorlage dargestellten Vorgehen zur Einführung der Klimaprüfung zu.
2. Die Referate der Stadtverwaltung werden beauftragt, nach dem dargestellten Verfahren künftig eine Klimaschutzprüfung von wichtigen, klimaschutzrelevanten Sitzungsvorlagen vorzunehmen und das Ergebnis dem Referat für Klima- und Umweltschutz im Rahmen der Mitzeichnungsphase fristgerecht zuzuleiten, so dass eine Stellungnahme durch das Referat für Klima- und Umweltschutz erfolgen und als Anlage zum Beschluss beigefügt werden kann.

3. Das Sozialreferat wird beauftragt, zu wichtigen klimarelevanten Beschlussvorlagen hinsichtlich der sozialen Auswirkungen Stellung zu nehmen.
4. Das Referat für Klima- und Umweltschutz wird beauftragt, die Klimaschutzprüfung ab Besetzung der hierfür bereits beschlossenen Stelle wie beschrieben durchzuführen und nach einem Jahr zu evaluieren. Dem Stadtrat ist über die Ergebnisse der Evaluierung zu berichten.
5. Zur Klärung von Verfahrensfragen im Rahmen der Klimaschutzprüfung wird eine referatsübergreifende Arbeitsgruppe unter Federführung des Referats für Klima- und Umweltschutz eingerichtet. Die Referate werden beauftragt, jeweils eine*n zentrale*n Ansprechpartner*in der Arbeitsgruppe zu benennen.
6. Im Rahmen der Klimaschutzprüfung kann das Referat für Klima- und Umweltschutz von einem Referat eine Wirtschaftlichkeitsberechnung unter Berücksichtigung von Klimafolgekosten verlangen, sofern die Beschlussvorlage mit größeren Investitionsvorhaben verbunden ist. Über die Ergebnisse dieser Wirtschaftlichkeitsberechnung kann dem Stadtrat auch getrennt von der Klimaschutzprüfung berichtet werden.
7. Das Referat für Klima- und Umweltschutz wird beauftragt, bei Verfahren im Rahmen der Bauleitplanung der räumlichen Planung, an denen das Referat für Klima- und Umweltschutz beteiligt ist, die Klimaanpassungsaspekte aus dem Verfahren für die Beschlussvorlagen zusammenzufassen (Stufe 1).
8. Das Referat für Klima- und Umweltschutz wird beauftragt, in enger Abstimmung mit dem Referat für Stadtplanung und Bauordnung ein Verfahren zu erarbeiten und dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen, wie die Beschlussvorlagen der räumlichen Planung der Referate zudem im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Klimaanpassung beurteilt und das Ergebnis dieser Beurteilung in den Beschlussvorlagen kenntlich gemacht werden kann (Stufe 2). Diese Beurteilung dient dem Stadtrat künftig als Entscheidungsgrundlage
9. Das Referat für Klima- und Umweltschutz wird beauftragt, weitere Beschlussvorlagen der Referate auf ihre Klimaanpassungsrelevanz hin zu prüfen sowie bei positiver Prüfung ein Verfahren zu erarbeiten und dem Stadtrat zur Entscheidung vorzulegen, wie die Beschlussvorlagen im Hinblick auf die Auswirkungen auf die Klimaanpassung beurteilt und das Ergebnis dieser Beurteilung in den Beschlussvorlagen kenntlich gemacht werden kann (Stufe 3).
10. Dieser Beschluss unterliegt nicht der Beschlussvollzugskontrolle.

III. **Beschluss**

nach Antrag.

Die endgültige Entscheidung in dieser Angelegenheit bleibt der Vollversammlung des Stadtrates vorbehalten.

Der Stadtrat der Landeshauptstadt München

Die / Der Vorsitzende

Die Referentin

Ober- / Bürgermeister/-in
ea. Stadträtin / ea. Stadtrat

Christine Kugler
Berufsmäßige Stadträtin

- IV. Abdruck von I. mit III. (Beglaubigungen)
über das Direktorium HA II/V - Stadtratsprotokolle
an das Revisionsamt
an die Stadtkämmerei
an das Direktorium – Dokumentationsstelle
an das Referat für Klima- und Umweltschutz, Beschlusswesen (GSR-RB-SB)
- V. Wv Referat für Klima- und Umweltschutz, Beschlusswesen GSR-RB-SB
zur weiteren Veranlassung (Archivierung, Hinweis-Mail).